

LMH RHEIN-RUHR-FULLSERVICE-PREMIUM, LMH RHEIN-RUHR-LEASING-PREMIUM, LMH RHEIN-RUHR-MIETE-PREMIUM

LMH Rhein-Ruhr-Fullservice-Premium, LMH Rhein-Ruhr-Leasing-Premium, LMH Rhein-Ruhr-Miete-Premium ist ein kostenpflichtiger, optionaler Bestandteil des Miet-, Leasing-, oder Full-Servicevertrages (der „Hauptvertrag“) für die vom Kunden erworbenen oder mietweise genutzten Geräte.

1. UMFANG UND VORAUSSETZUNGEN

LMH Rhein-Ruhr-Fullservice-Premium, LMH Rhein-Ruhr-Leasing-Premium, LMH Rhein-Ruhr-Miete-Premium ist eine die gesetzliche Mängelgewährleistung ergänzende Garantiezusage von LMH Rhein-Ruhr zur Wiederherstellung oder zum Ersatz (in Geld oder Material) der im Hauptvertrag benannten Geräte bei unvorhergesehenen Schäden. Traktionsbatterien, Ladegeräte, Gabelzinken und Reifen sind nur dann von der Garantie erfasst, wenn dies ausdrücklich im Hauptvertrag vereinbart ist.

Die Garantie erstreckt sich auf die entweder durch unvermeidbare Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs des Kunden entstehen, insbesondere nicht beherrschbare Naturereignisse oder durch innere Ursachen, wie Produktfehler, oder Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen, oder die durch den Kunden (einschließlich seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen) verursacht worden sind, ohne dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

2. ÖRTLICHE BEGRENZTE GELTUNG

Rechte des Kunden aus der Garantiezusage bestehen nur bei Nutzung der Geräte innerhalb der im Vertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke oder Einsatzgebiete durch den Kunden (einschließlich seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen).

3. BEGRENZUNGEN DER GARANTIE

Nicht in der Garantiezusage enthalten sind:

- a) der Ersatz oder die Wiederherstellung von Geräten, die durch kriminelle Handlungen oder andere Ereignisse höherer Gewalt als Naturereignisse beschädigt bzw. zerstört wurden;
- b) der Ersatz oder die Wiederherstellung bei Schäden, soweit dafür ein Ersatzanspruch gegen einen dritten Schadensverursacher oder einen Versicherer besteht;
- c) der Ersatz von Hilfs- und Betriebsstoffen, z. B. Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen und Filtereinsätze, Katalysatoren, Kühl-, Reinigungs- und Schmiermittel sowie Öle und Batterieflüssigkeiten;
- d) der Ersatz oder die Wiederherstellung von sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der Geräte erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, z. B. Schläuche, Gummi-, Textil- und Kunststoffbeläge sowie Kupplungen und Bremsen.
- e) der Ersatz oder die Wiederherstellung von Geräten oder Teilen davon im Falle betriebsbedingter normaler oder vorzeitiger Abnutzung oder Korrosion
- f) der Ersatz oder die Wiederherstellung bei Schäden an Gabelzinken, Kabeln, Ketten, Gabelträgerrollen, Bürsten und Bereifungen es sei denn, sie sind durch Schäden an anderen Teilen entstanden, für die nach dieser Garantiezusage Ersatz oder Wiederherstellung zu leisten ist oder der Ersatz oder die Wiederherstellung der Teile wurde ausdrücklich vereinbart;
- g) der Ersatz für Schäden, die ursächlich durch Nichtbeachtung der Betriebs- und Bedienungsanleitung entstanden sind;
- h) der Ersatz für Schäden, wenn das Gerät für einen anderen als den bestimmungsgemäßen Zweck verwendet bzw. eingesetzt wird oder ein nichtberechtigter Fahrer das Gerät bedient oder der Fahrer des Gerätes bei Verursachung des Schadensfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis (z.B. Fahrausweis für Flurförderzeuge) hat;
- i) der Ersatz für Schäden, die durch den Kunden (einschließlich seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden; hierzu zählt insbesondere auch, wenn der Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Gerät sicher zu bedienen;
- j) der Ersatz für Aufwendungen und Schäden des Kunden jeder Art, die nicht an den Geräten selbst entstanden sind, sowie die Stellung von kostenfreien Überbrückungsgeräten im Garantiefall.

4. BERECHNUNG VON LMH RHEIN-RUHR-FULLSERVICE-/, LEASING-/, MIETE-PREMIUM

Der vereinbarte monatliche Betrag für LMH Rhein-Ruhr-Fullservice-Premium, LMH Rhein-Ruhr-Leasing-Premium, LMH Rhein-Ruhr-Miete-Premium ist Teil der Leistung aus dem Hauptvertrag. Daneben berechnet LMH Rhein-Ruhr dem Kunden im Garantiefall den vereinbarten Eigenanteil. Der Eigenanteil ist für jedes Gerät und für jeden Schadensfall gesondert zu bezahlen.

5. GARANTIELEISTUNG VON LMH RHEIN-RUHR

Die Garantieleistung von LMH Rhein-Ruhr besteht in der Bereitstellung des reparierten Geräts oder eines gleichwertigen Ersatzgeräts im Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens gegen Bezahlung des vereinbarten Eigenanteils. Im Falle des Ersatzes steht das beschädigte Gerät LMH Rhein-Ruhr zu. Kann LMH Rhein-Ruhr die Leistungsverpflichtung nur durch eine wertsteigernde Reparatur oder durch die Gestellung eines höherwertigen Ersatzgeräts erfüllen, so hat der Kunde LMH Rhein-Ruhr die Wertsteigerung auszugleichen. Ist der Kunde dazu nicht bereit, nimmt LMH Rhein-Ruhr das beschädigte Gerät zurück und leistet Wertersatz in Höhe des Zeitwerts des Geräts unmittelbar vor Eintritt des Schadens abzüglich des vereinbarten Eigenanteils.

Bei Schäden an Verbrennungsmotoren und Traktionsbatterien wird im Falle der Reparatur von den Wiederherstellungskosten ein Abzug vorgenommen. Die Höhe des Abzugs wird nach dem Wert dieser Teile unmittelbar vor dem Eintritt des Leistungsfalles berechnet. Bei Schäden an Traktionsbatterien, Zylinderköpfen, Zylinderbuchsen, einteiligen Kolben, Kolbenböden und Kolbenringen von Kolbenmaschinen beträgt der Abzug 10 Prozent pro Jahr, maximal jedoch 50 Prozent.

6. VORZEITIGE BEENDIGUNG

LMH Rhein-Ruhr-Fullservice-Premium, LMH Rhein-Ruhr-Leasing-Premium, LMH Rhein-Ruhr-Miete-Premium kann vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung von beiden Parteien jederzeit zum nächsten Monatsende beendet werden. Ist das Gerät, für das die LMH Rhein-Ruhr-Fullservice-Premium, LMH Rhein-Ruhr-Leasing-Premium, LMH Rhein-Ruhr-Miete-Premium gilt, von LMH Rhein-Ruhr oder von einem Finanzierungspartner von LMH Rhein-Ruhr an den Kunden verleast oder vermietet, ist die vorzeitige Beendigung durch den Kunden nur dann zulässig, wenn er eine mindestens gleichwertige Absicherung gegen die von dieser Garantie erfassten unvorhergesehene Schäden nachweist.

DIE BEENDIGUNG BEDARF DER SCHRIFTFORM.

Stand: November 2020